

Datenschutzordnung des TV Großsachsenheim e.V.

Präambel

Der TV Großsachsenheim e.V. (nachfolgend TVG) verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der TVG die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines und Geltung

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung (Speicherung, Übermittlung, Löschung) und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Sports im Turnverein Großsachsenheim e.V. (nachfolgend "TVG" genannt) erforderlich sind. Sie gilt für den TVG und seine Abteilungen. Die Datenschutzordnung ist eine Ordnung i.S. von § 16 aus der Satzung des Turnverein Großsachsenheim e.V. und ist dort im § 21 Datenschutz verankert. Sie gewährleistet einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des TVG's.

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer zugeordnet.

Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie/ er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 2 Festlegung der Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TVG's werden unter Beachtung der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze (EU-DSGVO, BDSG n.F.) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Mitarbeiter im TVG erhoben, gespeichert, verarbeitet und ggfs. übermittelt.

Der Vereinszweck ergibt sich aus der Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Für folgende Verfahren werden personenbezogene Daten erhoben.

1. Mit dem Beitritt eines **Mitgliedes** nimmt der TVG die im Aufnahmeantrag enthaltenen Daten auf. Diese Informationen werden automatisiert in der EDV als auch nicht automatisiert in Dateien z.B. in Form von ausgedruckten Listen (Übungsbetrieb) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Im Aufnahmeantrag kann das Mitglied erkennen, welche Angaben freiwillig sind und welche Daten für die Mitgliederverwaltung zwingend erforderlich sind.
2. Im Zusammenhang mit seinem **Sportbetrieb** sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der TVG personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seinen Homepages und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print - und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start - und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder, Mitglieder und sonstige Funktionäre.
3. In seinen Veröffentlichungen und auf den Homepages berichtet der TVG auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. auch Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und ggfs. personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.

4. Für die Teilnahme von **Nichtmitgliedern** an Veranstaltungen oder Lehrgängen des TVG werden ggfs. personenbezogene Daten der Nichtmitglieder erhoben. Diese werden ausschließlich für die Abwicklung dieser Veranstaltung oder des Lehrgangs erhoben und verarbeitet und darüber hinaus nicht genutzt.

5. In den einzelnen Trainingsgruppen werden Kommunikationsdaten der Mitglieder und ggfs. ihrer Eltern aufgenommen. Die Trainer und Übungsleiter nutzen diese nur zu Kommunikationszwecken innerhalb der Trainingsgruppe oder des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

§ 3 Betroffene Personen sowie personenbezogene Daten

1. Folgende personenbezogene Daten werden von den **Vereinsmitgliedern** für die **Mitgliederverwaltung** erhoben und verarbeitet:

- Nachname, Vorname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Datum des Vereinsbeitritts
- Abteilungszugehörigkeit
- Telefonnummer und ggfs. weitere Kommunikationsdaten wie Email-Adresse
- die Bankverbindung
- ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Beitrag
- ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
- ggf. Funktionen im Verein

2. Für die **Aufrechterhaltung und Dokumentation des Sportbetriebs** werden zusätzlich erhoben, verarbeitet und ggfs. auch (z.B. an den zuständigen Dachverband) weitergegeben oder veröffentlicht:

- Startlizenzen (soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Fachverbände beantragen)
- Erzielte Leistungen und Ergebnisse (im Rahmen von Sportveranstaltungen)
- Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
- Vereinsrekorde (Ort, Datum und erbrachte Leistung sowie der Name des Sportlers)

3. Für die **Organisation des TVG`s** werden folgende Daten von den **Funktionären** auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ggfs. an den Dachverband weitergeleitet:

- Name, Vorname
- ggf. Bild/Foto
- ggf. Adresse
- Kommunikationsdaten
- Funktion

4. Für die **Organisation des Trainingsbetriebs** werden vom zuständigen Trainer bzw. Übungsleiter zusätzlich erhoben

- Name, Vorname
- Kommunikationsdaten (Telefonnr., Email-Adresse, ggfs. von den Eltern / Erziehungsberechtigten)
- Soziale Medien (Z.B. WhatsApp, Facebook, Twitter und andere)

5. Im Hinblick auf **Ehrungen und ggf. Geburtstage** werden folgende Daten veröffentlicht:

- Name, Vorname
- Vereins -sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer,
- Funktion im TVG und - soweit erforderlich –
- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der TVG - unter Meldung von Name, Funktion im TVG, Vereins - sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print -und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

6. Für die Teilnahme von **Nichtmitgliedern** an Veranstaltungen oder Lehrgängen des TVG werden folgende Daten erhoben und ausschließlich für die Abwicklung dieser Veranstaltung oder des Lehrgangs verarbeitet und darüber hinaus nicht genutzt:

- Name, Vorname
- Kontaktdaten soweit erforderlich
- Bankdaten (falls Gebühren anfallen und eingezogen werden)

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom TVG grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt (z.B. Passwörter). Diese Maßnahmen sind im IT-Sicherheitskonzept im Einzelnen definiert und werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und angepasst.

§ 4 Rechte des Betroffenen

§ 4.1. Mitglieder

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem TVG nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Mitglied wendet sich dazu schriftlich an den Vorstand oder den Datenschutzbeauftragten des TVG`s und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

Außerdem hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an die Antragssteller aus.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand oder dem Datenschutzbeauftragten des Vereins der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten oder von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der TVG entfernt vorhandene Fotos von seinen Homepages.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand oder dem Datenschutzbeauftragten des TVG`s der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der TVG informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.

Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Anderenfalls entfernt der TVG Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seinen Homepages und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Vermittlungen.

§ 4.2. Nichtmitglieder

Nichtmitglieder stimmen der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem Ausmaß und Umfang zu, wie sie bei der Erhebung (Ausfüllen eines Formulars, Anmeldung zu einem Lehrgang, Teilnahme an einer Veranstaltung,...) angegeben ist. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem TVG nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten an Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Außerdem hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Jedes Nichtmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) seiner Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Nichtmitglied wendet sich dazu schriftlich an den Vorstand oder den Datenschutzbeauftragten des TVG's und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

§ 5 Zugriffsrechte und Verpflichtung der Funktionäre und Mitarbeiter

Folgende Personen oder Stellen haben Zugriff auf die im TVG gespeicherten Daten:

- **Mitarbeiter und Funktionäre** zur Erfüllung der unter 2. genannten Zwecke. Diese sind:
 - Alle Mitglieder des Vorstandes
 - Alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle/Mitgliederverwaltung
 - Alle Mitarbeiter SportPark und Mitgliederverwaltung SportPark
 - alle Abteilungsleiter, Jugendleiter, Statistiker, Passverantwortliche sowie
 - Meldeverantwortliche der Abteilungen des Vereins haben Zugriffsrechte auf die Daten der Mitglieder der jeweiligen Abteilung.
- Als Mitglied der Württembergischen Landessportbundes e.V.(WLSB) und seiner Fachverbände ist der TVG mit seinen Abteilungen verpflichtet, Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch der Jahrgang, das Geschlecht und die Abteilungszugehörigkeit und die von den Verbänden rechtmäßig angeforderten Daten. Soweit möglich werden die Daten anonymisiert oder als statistische Daten übermittelt (z.B. 95 weibliche Mitglieder zwischen 12 und 15 Jahren). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im TVG übermittelt. Für Ehrungen meldet der TVG erforderliche Daten des Mitglieds an die entsprechenden Verbände.
- **Öffentliche Stellen** (z.B. Gemeinde) bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften.
- Externe Dienstleister oder sonstige Auftragnehmer, die vom TVG mit der Verarbeitung der Daten beauftragt wurden. Zwischen dem TVG und dem Dienstleister wird ein Auftrag nach Artikel 28 EU-DSGVO abgeschlossen, wenn es sich um eine **Datenverarbeitung im Auftrag** handelt.

Den Mitgliedern und allen Mitarbeitern des TVG oder sonst für den TVG Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem TVG hinaus. Die Mitarbeiter und Funktionäre sind hierzu schriftlich verpflichtet.

§ 6 Vorgaben zur Datensperrung / Datenlöschung / Nutzung des Vereinsarchivs

Die Sperrung bzw. Löschung der Daten erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zur Aufbewahrung oder Datenlöschung. Soweit Daten von diesen Vorschriften nicht erfasst sind, werden diese gelöscht, sobald sie für die im Kapitel 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Die Daten werden zunächst gesperrt, sobald sich der Zweck erfüllt hat, für den sie erhoben wurden oder der Betroffene sein Einverständnis zur Nutzung widerrufen hat. In einer Sperrdatei wird dokumentiert, welcher Nutzung das Mitglied widersprochen hat bzw. welches Ereignis (Austritt, Tod, ...) zur Sperrung der Daten geführt hat.

Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung nur noch übermittelt und genutzt werden

- zu wissenschaftlichen Zwecken
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person
- aus sonstigen im überwiegenden Interesse des Vereins (Jubiläen) oder eines Dritten liegenden Gründe.

Vor jeder Übermittlung werden die zu übermittelnden Daten gegen die Sperrdatei geprüft und ggfs. von der Übermittlung ausgeschlossen.

Wie lange die gesperrten Daten z.B. zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden, bevor sie endgültig gelöscht werden oder ins Archiv wandern, hängt davon ab, wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, Gerichtsverfahren oder mit sonstigen Vorgängen zu rechnen ist, die die Kenntnis der Daten erforderlich machen. Eine Überprüfung der gesperrten Daten findet einmal jährlich statt.

Im Vereinsarchiv können nicht mehr genutzte Daten aufbewahrt werden, wenn sie den festgelegten Kriterien für die Nutzung des Vereinsarchivs entsprechen. Der Zugang zum Archiv ist der Geschäftsführerin und dem Vereinsvorstand vorbehalten.

§ 7 Datenschutzbeauftragter

Nach §38 BDSG n.F. ist der Turnverein Großsachsenheim verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

- 2.1. Der Vorstand bestellt Frau Rose Müller zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten für den Gesamtverein auf Basis eines Dienstleistungsvertrags.
- 2.2. Die übertragenen Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Artikeln 38 und 39 DSGVO sowie aus den weiteren Rechtsvorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten ergeben und die für den Verein Anwendung finden.
- 2.3. Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins zu unterstützen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Vereinsmitglieder können sich in Datenschutz-Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.
- 2.4. Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden. Der Datenschutzbeauftragte sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten bleiben auch über die Beendigung seiner Tätigkeit hinaus bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Vorstand/Gesamtausschuss am 04.12.2018 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.